



Oberglatt

SR-Nr: 110.1
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 14. Juni 2017
Inkraftsetzung: 1. Juli 2017
Ergänzung/Revision: 9. Dezember 2021

Entschädigungsverordnung

Inhalt

Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Grundsätze.....	3
Art. 4	Grundsätze.....	3
Art. 5	Behörden und Kommissionen.....	3
Art. 5.1	Weitere Entschädigungen.....	4
Art. 6	Funktionäre im Nebenamt	5
Art. 7	Änderungen von Entschädigungen.....	5
Art. 8	Teuerungszulagen.....	5
Art. 9	Sitzungsgelder.....	5
Art. 10	Taggelder	5
Art. 11	Aus- und Weiterbildungen	5
Art. 12	Spesenvergütung	6
Art. 13	Büroentschädigung.....	6
Art. 14	Büromaterial und Hilfsmittel.....	6
Art. 15	Auszahlung und Wegfall der Entschädigungen.....	6
Art. 15.1	Sonderfälle	6
Art. 16	Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 17	Berufliche Vorsorge	7
Art. 18	Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten.....	7
Art. 19	Rechtsschutzversicherung	7
Art. 20	Inkraftsetzung.....	7
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
	Genehmigungen	7

Vorbemerkungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.¹

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Oberglatt.

Die Entschädigungen gelten jeweils für die Zeit vom 1. Juli bis am 30. Juni des Folgejahres.²

Art. 3 Grundsätze

...³

Art. 4 Grundsätze⁴

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden gemäss dieser Verordnung jährliche Funktionsentschädigungen ausgerichtet.⁵

Mit der Ausrichtung der Funktionsentschädigung sind alle Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtlicher Funktionär abgegolten, mit Ausnahme von

- Sitzungsgeldern für ordentliche Behörden- und Kommissionssitzungen
- Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen bei Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde
- Taggelder für Verrichtungen von mindestens 4 Stunden
- Entschädigungen für ausserordentliche Amtsbelastungen gemäss besonderem Beschluss der zuständigen Exekutive
- Erwerb ersatz für Angehörige von Zivilschutz und zivilem Gemeindeführungsorgan
- Sitzungen von anderen Organisationen, die gemäss eigenen Vorschriften direkt Entschädigungen ausrichten⁶

Mit der Funktionsentschädigung ist keinerlei Ferienanspruch verbunden.

Art. 5 Behörden und Kommissionen

a) Gemeinderat

Jedes Gemeinderatsmitglied (ohne Schulpräsident/in) erhält eine Grundentschädigung von Fr. 17'000.00. Zusätzlich werden pro Ressort folgende Zusatzentschädigungen bezahlt:⁷

¹ Teilrevision vom 7. September 2021; formelle Anpassung

² Teilrevision vom 7. September 2021; formelle Ergänzung

³ Teilrevision vom 7. September 2021; Artikel ersatzlos gestrichen

⁴ Teilrevision vom 7. September 2021; formelle Anpassung

⁵ Teilrevision vom 7. September 2021; formelle Anpassung

⁶ Teilrevision vom 7. September 2021; Aufzählung angepasst

⁷ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigungen angepasst

Präsidiales	Fr. 20'000
Soziales	Fr. 13'000
Gesellschaft	Fr. 4'000
Finanzen	Fr. 3'000
Gesundheit	Fr. 3'000
Hochbau	Fr. 3'000
Immobilien	Fr. 3'000
Sicherheit	Fr. 3'000
Steuern	Fr. 3'000
Raumplanung	Fr. 3'000
Tiefbau	Fr. 3'000
Werke	Fr. 3'000

b) Primarschulpflege⁸

Präsidium	Fr. 34'000
Mitglieder	Fr. 11'000

c) Schulbesuche

...⁹

d) Sozialbehörde¹⁰

Mitglieder	Fr. 10'500
------------	------------

e) – j) ...¹¹

k) Rechnungsprüfungskommission¹²

Präsidium	Fr. 4'300
Aktuar	Fr. 3'800
Mitglieder	Fr. 3'100

l) – m) ...¹³

Art. 5.1 Weitere Entschädigungen¹⁴

Die Entschädigungen für

- Die Mitglieder der weiteren in Artikel 5 nicht genannten Behörden und Kommissionen, insbesondere der unterstellten und beratenden Kommissionen, sofern mehr als eine Sitzungsgeldentschädigung vorgesehen ist
- den Friedensrichter
- die Mitglieder der Ausschüsse
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold)
- die übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre
- die weiteren Aufgabenträger

werden vom Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung festgelegt.

⁸ Teilrevision vom 7. September 2021; Anpassung der Entschädigungen

⁹ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigung aus EVO gestrichen

¹⁰ Teilrevision vom 7. September 2021; Anpassung der Entschädigungen

¹¹ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigungen aus EVO gestrichen

¹² Teilrevision vom 7. September 2021; Anpassung der Entschädigungen

¹³ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigungen aus EVO gestrichen

¹⁴ Teilrevision vom 7. September 2021; Neuer Artikel 5.1

Art. 6 Funktionäre im Nebenamt

...¹⁵

Art. 7 Änderungen von Entschädigungen

Gemäss gültiger Gemeindeordnung ist der Gemeinderat befugt, Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Verfügt der Gemeinderat solche Massnahmen, kann er die Behördenentschädigung in eigener Regie entsprechend anpassen.

Art. 8 Teuerungszulagen

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf die gleichen Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

Art. 9 Sitzungs- und Taggelder

Allen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, die in der Gemeindeordnung aufgeführt sind oder von Behörden aufgrund der ihnen durch die Gemeindeordnung verliehenen Kompetenz gewählt worden sind, werden für jede ordentliche Sitzung der Behörde oder Kommission, für die ein Protokoll geführt wird, die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:

Sitzung bis 3 Stunden	Fr. 80.00
Sitzung ab 3 Stunden	Fr. 100.00
Taggeld bis 4 Stunden (halber Tag)	Fr. 145.00
Taggeld ab 4 Stunden (ganzer Tag)	Fr. 290.00

Für Sitzungen, die wochentags zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfinden, werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

0 – 3 Stunden	Sitzungsgeld
3 – 4 Stunden	halbes Taggeld
ab 4 Stunden	ganzes Taggeld

Für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr stattfinden, werden nur Sitzungsgelder und keine Taggelder ausbezahlt.

Sitzungsgelder werden jeweils auf den 1. Januar um Fr. 5.00 und Taggelder um Fr. 10.00 erhöht, wenn die Saläre des Staatspersonals gemäss den Regierungsratsbeschlüssen durch Teuerung und Realloohnerhöhungen prozentual um diesen Wert angestiegen sind.

Art. 10 Taggelder

...¹⁶

Art. 11 Aus- und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen, die für die Ausübung der behördlichen Tätigkeit notwendig sind, werden durch die Gemeinde entschädigt. Gesuche um Kostenbeteiligung sind vor dem Verpflichtungstermin (Anmeldeschluss) mit dem Antragsformular (bei der Abteilung Präsidiales erhältlich) an den Präsidenten der Kommission zu richten.

¹⁵ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigungen aus EVO gestrichen

¹⁶ Teilrevision vom 7. September 2021; Entschädigungen aus EVO gestrichen

Die Bewilligung erfolgt durch den Präsidenten der Kommission und den Gemeindegemeinschafter.

Art. 12 Spesenvergütung¹⁷

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen und Funktionären und weiteren Aufgabenträgern werden die aus amtlicher Tätigkeit erwachsenden Bar- und Fahrauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Behördenmitglieder und Funktionäre, denen eine jährliche Telefonpauschale ausgerichtet wird. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Telefonspesen abgegolten.

Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 Büroentschädigung

Nebst Funktionsentschädigungen werden in der Regel keine Entschädigungen für die Benutzung privater Büroräume ausgerichtet.

Art. 14 Büromaterial und Hilfsmittel

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen und den nebenamtlichen Funktionären wird die für ihre Tätigkeit nötigen Hilfsmittel, Schutzkleider, Büromaterialien usw. durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 15 Auszahlung und Wegfall der Entschädigungen

Die Auszahlung von Funktionsentschädigungen, Taggeldern, Sitzungsgeldern und Spesen erfolgt jeweils in der 1. Hälfte Dezember.

Auf Begehren von Anspruchsberechtigten werden die Funktionsentschädigungen in zwei Raten im Juni und im Dezember ausbezahlt.

Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des vierten vollen Monats der Verhinderung.¹⁸

Art. 15.1 Sonderfälle¹⁹

Für Sonderfälle oder ausserordentliche Stellvertretungen ist zuständige Exekutive ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre der Gemeinde werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht, mindestens gemäss den Bedingungen des Unfallversicherungsgesetzes, versichert.

¹⁷ Teilrevision vom 7. September 2021; formelle Anpassungen

¹⁸ Teilrevision vom 7. September 2021; Ergänzung Absatz 3

¹⁹ Teilrevision vom 7. September 2021; Neuer Artikel

Art. 17 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates eine Versicherung gemäss Gesetz über die berufliche Vorsorge ab. Sie basiert auf der Jahresentschädigung, soweit diese Fr. 5'000.00 übersteigt. Dies unter Einschluss von Sitzungs- und Taggeldern. Die Prämien werden zu je 50 % von der Gemeinde und den Versicherten bezahlt.

Art. 18 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliesst die Gemeinde eine Vollkaskoversicherung ab.

Art. 19 Rechtsschutzversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Behördenmitglieder und Funktionäre eine Rechtsschutzversicherung ab. Diese übernimmt die vollen Kosten des Rechtsschutzes, wenn die Betroffenen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes, auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist. Die Prämien werden von der Gemeinde getragen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf 1. Juli 2017 werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 1. Januar 2011 sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2014 aufgehoben.

Genehmigungen

Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 angenommen. Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 genehmigt.²⁰

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

²⁰ Teilrevision vom 7. September 2021; Ergänzung Genehmigungsvermerk